

STADT TROISDORF

BEBAUUNGSPLAN S 190, BLATT 4

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

I PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1 Art der baulichen Nutzung (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2b BauGB i.V.m. § 6 BauNVO)

- 1.1 Soweit im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nach § 34 des Baugesetzbuches (BauGB) Vergnügungsstätte zulässig oder ausnahmsweise zulässig wären, wird deren Zulässigkeit ausgeschlossen, sofern es sich um folgende Vergnügungsstätten handelt:
1. Spielhallen und ähnliche Unternehmen im Sinne der §§ 33i, 33c und 33d GewO, insbesondere auch Wettbüros und Wettannahmestellen mit der Möglichkeit von Live-Wetten,
 2. Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf die Darbietungen, Darstellungen und Handlungen mit sexuellen Charakter ausgerichtet sind, z.B. Swinger-Clubs, Peep-Shows, Sexkinos, Videokabinen, auch soweit sie in räumlicher Verbindung mit Einzelhandelsbetrieben (Sexshops und Erotikfachmärkten) geführt werden
- 1.2 Soweit sonstige Vergnügungsstätten nach § 34 BauGB zulässig oder ausnahmsweise zulässig wären, können diese im Rahmen der Gebietsverträglichkeit nur in begründeten Ausnahmefällen als Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO (nicht kerngebietstypische Vergnügungsstätten) zugelassen werden.